



Mit Postzustellungsurkunde

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 15

35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/43.2 53e 621 Winter 3/13

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303 - 4491

Datum: 10. April 2014

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 11.11.2013 wird der Firma

**Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 15**

35260 Stadtallendorf

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35260 Stadtallendorf,
Gemarkung Stadtallendorf,
Flur 44,
Flurstück 523

die bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.
Die bestehende Eisengießerei ist der Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung berechtigt zur Änderung des Abluftkonzepts im Bereich der Gießerei G7 im Leistungscenter 1 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage (Nennleistung 500.000 m³/h) in der Betriebseinheit BE 120211 und die Durchführung der damit verbundenen Neuordnung der Abluftströme. Die neue Entstaubungsanlage ersetzt zwei ältere Entstaubungsanlagen der Fa. Handte mit den EEV-Nummern 120410S01 und 120410S02 und stellt weitere Absaugkapazitäten für den Bereich der Gießerei G7 bereit. Von der Änderung tangiert sind die Betriebseinheiten BE 120211 Formerei/Sandaufbereitung, BE 120305 Kernmacherei und BE 120410 Putzerei der Gießerei G7.

Nach Änderung des Abluftkonzepts sind im Bereich der Gießerei G7 folgende Absaugstellen an der neuen Entstaubungsanlage (EEV-Nr. 120211S13) und an der bestehenden Lühr Trockenentstaubungsanlage (EEV-Nr. 120211S01) angeschlossen:

Absaugstelle	Volumenstrom [m ³ /h]	Anlage
Gießstrecke	30.000	Kaskade Kühlbahnhof
Formanlage	20.000	Kaskade Kühlbahnhof
Kühlbahnhof Strang 1	80.000	Kaskade Gusskühler
Gusskühler	130.000	Neue Anlage 120211S13
Kühlbahnhof Strang 2	115.000	Neue Anlage 120211S13
Magnetabscheider	10.000	Neue Anlage 120211S13
Hauben Fertigsand	25.000	Neue Anlage 120211S13
Durchlaufrocknergruppe	9.000	Neue Anlage 120211S13
Einhausung Rüttler Strang 2	45.000	Neue Anlage 120211S13
Bänder Keller	40.000	Neue Anlage 120211S13
Putzerei	60.000	Neue Anlage 120211S13
Gießofen Rauchgas	60.000	Neue Anlage 120211S13
Altsandkühler 1	35.000	Lühr 120211S01
Altsandkühler 2	35.000	Lühr 120211S01
Sandanlage	52.500	Lühr 120211S01
Einhausung Rüttler Strang 1	55.000	Lühr 120211S01

Die genehmigte Verarbeitungskapazität der Gießerei G7 von 28 Tonnen Flüssigmetall pro Stunde bleibt unverändert.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

2. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO) für die beantragten Maßnahmen und die Erteilung einer Abweichung von den Bestimmungen des

§ 13 Abs. 2 HBO nach § 63 HBO für folgenden Gegenstand:

Abweichend von den Vorschriften des § 13 Abs. 2 HBO wird zugelassen, die tragende Konstruktion ohne Feuerwiderstandsdauer zu errichten.

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag	
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz	4 Blatt
Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG: Begründung	1 Blatt
Genehmigungsbestand der Anlage „Gießerei LC 1“	16 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Kurzbeschreibung	5 Blatt
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	5 Blatt
Lesehilfe zum Antrag	2 Blatt
6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
6.1 Überblick über die Anlage	
6.1.1 Leistungcenter 1	
6.1.2 Nebeneinrichtungen	
6.1.3 Einordnung des Projektes	
Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Blatt
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes	1 Blatt
6.3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3 Blatt
6.4 Verfahrensbeschreibung	1 Blatt
6.5 Betriebsbeschreibung	1 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen und -daten	1 Blatt
Sicherheitsdatenblätter -entfällt-	
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge, BE 120 211	3 Blatt
Art und Jahresmenge der Ausgänge, BE 120 305	
Art und Jahresmenge der Ausgänge, BE 120 410	

8.	Luftreinhaltung	5 Blatt
8/1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	
8.1.1	Reinigung staubhaltiger Abluft	
8.2	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen	
8.2.1	Staubniederschlag, Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, PM ₁₀	
8.2.2	Geruch	
8.2.3	Andere Immissionsparameter	
8.3	Kaminhöhen- und Messstreckenbetrachtung	
8.4	Emissionshandel	
	Formular 8/1.1: Emissionsquellen	3 Blatt
	Formular 8/1.2: Erläuterungen zu den Spalten des Formulars 8/1.1	1 Blatt
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	2 Blatt
	Entstaubung Blockfließbild G7; Ist-Zustand	1 Plan
	Entstaubung Blockfließbild G7; Soll-Zustand	1 Plan
	Emissionsquellenplan, Ist-Zustand	1 Plan
	Emissionsquellenplan, Soll-Zustand	1 Plan
	Kaminhöhenbetrachtung	7 Blatt
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1 Blatt
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	
9.2	Nachweis der ordnungsgemäßen, schadlosen Beseitigung	1 Blatt
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1 Blatt
10.	Abwasserentsorgung	1 Blatt
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen -entfällt-	1 Blatt
12.	Energie Angaben zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie	1 Blatt
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Aspekte des Lärmschutzes/Schallimmissionsbetrachtung/Baulicher und apparativer Lärmschutz/Verkehr Lageplan Lärmkataster/Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	2 Blatt 1 Plan
14.	Anlagensicherheit Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Blatt
15.	Arbeitsschutz: Vorbemerkungen Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Anlage zu Formular 15/1 und 15/3 Sanitätsversorgung der Fa. Winter, Betriebsarzt Dr. med. F.-J. Fischer	1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt
16.	Brandschutz Beschreibung „Brandschutz bei FW“ Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	2 Blatt 4 Blatt

17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
18.	1. Ausfertigung Bauantrag	15 Blatt 3 Pläne
19.	Sonstige Konzessionen Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1 Blatt
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung	6 Blatt
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlagen dürfen nur so errichtet, geändert und verändert betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen unter III. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Während des Betriebes der Anlage (hier: neue Entstaubungsanlage Gießerei G7, Betriebseinheit 120211) muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.4 Für die hiermit genehmigten Anlagen sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen, in denen enthalten sein muss:
- Angaben über Bedienung und Wartung,
 - Inbetriebnahme,
 - Stillsetzung und Verhalten bei Betriebsstörungen.
- 1.4.1 Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Inhalt der Betriebsanweisungen vertraut zu machen.
- 1.5 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage (hier: neue Entstaubungsanlage Gießerei G7, Betriebseinheit 120211) ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen und der nachfolgenden Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dezernat 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen anzuzeigen.

2. Gefahrenabwehr / Bauaufsicht

- 2.1 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 65 Abs. 3 HBO). Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.3 Mit der Mitteilung über den Baubeginn – spätestens jedoch vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte – sind die erforderlichen nach § 58 HBO geprüften, bzw. bescheinigten Standsicherheitsnachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Mit der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte darf erst dann begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfsachverständigen geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden.
- 2.5 Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 65 Abs. 2 HBO)

3. Luftreinhaltung

3.1 Emissionsbegrenzungen

Die Regelung der Emissionsdauer für alle im Folgenden genannten Quellen des Genehmigungsgegenstands beträgt 24 h/d an 365 Tagen.

3.1.1. Regelungen für die bestehende Trockenentstaubung Lühr, EEV-Nr. 120211S01, Kaminhöhe 38,3m

Angeschlossene Emissionsquellen und Volumenströme der BE 120211:

- Sandanlage 52.500 m³/h
- Rüttler Strang 1 55.000 m³/h
- Altsandkühler 1 35.000 m³/h
- Altsandkühler 2 35.000 m³/h

- 3.1.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.1.1.2 Die Emissionen an Benzol im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.1.1.3 Die Regelungen hinsichtlich der Amine im Abgas der Quelle EEV-Nr. 120211S01 gemäß Ziffer 1. der Anordnung IV 43.2-53e 613 – Winter LC I-ASP/ 120 211 TA Luft 2002-li entfallen. Alle weiteren Anforderungen und Regelungen zur Quelle insbesondere aus dem Genehmigungsbescheid IV/Mr 43.1 53e 621 – Winter 1/03 und der Anordnung IV 43.2-53e 613 – Winter LC I-ASP/ 120 211 TA Luft 2002-li bleiben unberührt.

3.1.1 Regelungen für die Trockenentstaubung, EEV-Nr. 120211S13

Angeschlossene Emissionsquellen und Volumenströme der BE 120211:

- Gießstrecke	30.000 m ³ /h,	Kaskade Kühlbahnhof
- Formanlage	20.000 m ³ /h,	Kaskade Kühlbahnhof
- Kühlbahnhof Strang 1	80.000 m ³ /h,	Kaskade Gusskühler
- Gusskühler	130.000 m ³ /h	
- Kühlbahnhof Strang 2	115.000 m ³ /h	
- Magnetabscheider	10.000 m ³ /h	
- Hauben Fertigsand	25.000 m ³ /h	
- Rüttler Strang 2	45.000 m ³ /h	
- Bänder Keller	40.000 m ³ /h	
- Gießöfen	60.000 m ³ /h	

Angeschlossene Emissionsquellen und Volumenströme der BE 120305:

- Durchlauftrocknergruppe	9.000 m ³ /h
---------------------------	-------------------------

Angeschlossene Emissionsquellen und Volumenströme der BE 120410:

- Putzerei	60.000 m ³ /h,	bestehend aus Strahlanlage 1, Schleifautomaten 1 und 2
------------	---------------------------	---

3.1.2.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

3.1.2.2 Die Emissionen an Benzol im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

3.1.2.3 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen z.B. durch Veränderungen bei den Einsatzstoffen zur Kern- und Formherstellung weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

3.1.2.4 Die Emissionen an Aminen (Dimethylpropylamin DMPA, gleichwertig oder besser i. S. der Geruchsreduzierung) im Abgas dürfen die Massenkonzentration 15 mg/m³ nicht überschreiten.

3.1.3 Maßgaben zu den Emissionswerten

3.1.3.1 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.1.3.2 Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

3.2 Ableitung der Abgase

3.2.1 Die Abgase sind über den Kamin EEV-Nr. 120211S13 so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Abdeckungen für den Regenschutz oder sonstige Einrichtungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung verhindern, sind unzulässig.

3.2.2 Die Kaminhöhe entsprechend der Kaminhöhenberechnung vom 11.11.2013 muss mindestens 43,4 m über Werksflur betragen.

3.3 Maßgaben und Einrichtungen zur Luftreinhaltung

3.3.1 Abgase mit luftfremden Stoffen sind im gesamten Bereich der hiermit genehmigten Änderung soweit wie möglich zu erfassen und den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.

3.3.2 Zur Erfassung insbesondere der Rauchgase der Gießöfen unter dem Hallendach unter Ausnutzung der Thermik sind turbulenzarme Luftströmungsverhältnisse herzustellen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Hierzu sind die Hallenöffnungen wie Türen und Tore außer zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geschlossen zu halten. Ggf. muss eine ausreichend dimensionierte Zuluftanlage installiert werden.

3.3.3 Die Abluft- und Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Umweltmonitoring).

3.3.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind.

3.3.5 Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.

3.3.6 Für den Ausfall der Entstaubungsanlagen während des Betriebs sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Die zugehörigen Produktionsprozesse sind so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.3.7 Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind die Absaugpositionen der angeschlossenen Emissionsquellen gegenüber dem Betrieb und dem zulässigen Abscheidegrad der Filteranlage zu verriegeln. Die Kontrolle über die zuverlässige Einhaltung des Abscheidegrades erfolgt in der Kombination zur kontinuierlich messenden Einrichtung inklusive Abschaltpunkt. Der Betrieb angeschlossener Aggregate ist an die Bereitschaftsmeldung des Filters zu koppeln.

3.4 Messung und Überwachung der Emissionen

3.4.1 **Einzelmessungen**

Hinweis: Die Richtlinien VDI 4200 ist durch die Norm DIN EN 15259:2008-01 ersetzt.

- 3.4.1.1 Zur Feststellung, ob die in der Ziffer 3.1.1.2. und 3.1.2.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen für Benzol der TA-Luft eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.4.1.2 Zur Feststellung, ob die in der Ziffer 3.1.2.4 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen für Amine eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Werden die Amin-Messungen in der Messstrecke des Sammelkamins EEV-Nr. 120211S13 durchgeführt, so ist der Aminmesswert auf die beteiligten Volumenströme der Trockenöfen zu beziehen und dementsprechend zurückzurechnen.
- 3.4.1.3 Die Messplanung und Durchführung gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 Immissionsschutz II und dem Hessischen Landesamt für Umwelt frühzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Messbeginn abzustimmen und muss der DIN/EN 15259:2008-01 entsprechen. Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.4.1.4 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 24. Juli 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Richtlinie DIN/EN 15259:2008-01 anzuwenden ist, soweit sie inhaltlich nicht den dort genannten Normen VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 widerspricht.
- 3.4.1.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220:2011-04 entsprechen.
- 3.4.1.6 Zwei Ausfertigungen des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.
- 3.4.1.7 Sowohl bei der Erstmessung nach Errichtung als auch bei wiederkehrenden Messungen gelten die Anforderungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 3.4.1.8 Es muss gewährleistet sein, dass an der für die Emissionsmessungen erforderliche Probenahmestelle eine repräsentative und messtechnisch korrekte Emissionsmessung möglich ist. Dabei sind die Messplätze ausreichend groß, tragfähig, und witterungsgeschützt einzurichten und mit den für die Messung erforderlichen Versorgungsanschlüssen auszustatten.
- 3.4.1.9 Die gegebenen Strecken der Kamine im Nachgang der Abgasreinigungseinrichtungen sowie die Positionen der Messbühnen müssen ausreichend lange Ein- und Aus-

laufstrecken DIN/EN 15259 sicherstellen.

3.4.1.10 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die anlagenspezifischen Ursachen sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

3.4.1.11 Die Messungen gemäß Ziffer 3.4.1 dieses Bescheides sind nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

3.4.2 **Kontinuierliche Messungen**

3.4.2.1 Die Quelle EEV-Nr. 120211S01 ist von der Anordnung nach § 29 BImSchG vom 13.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW § 29 BImSchG, erfasst. Für diese Quelle besteht nach Seite 2, Kapitel I. die Pflicht zur Ausrüstung mit quantitativ kontinuierlich messenden Einrichtungen für den Parameter Staub.

3.4.2.2 Zur Feststellung, ob die Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen eingehalten wird, ist die Quelle EEV-Nr. 120211S13 mit einer Mess- und Auswerteeinrichtung auszurüsten, die die Gesamtstaubkonzentration sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Sauerstoff- und Feuchtegehalt) kontinuierlich ermittelt. Bei Verwendung kontinuierlicher Messgeräte der Fa. Bühler, Typ DT 990, kann gemäß Eignungsprüfung des Sachverständigen auf die Bestimmung des Abgasvolumenstromes verzichtet werden, da dieses eine relative Unabhängigkeit des Messsignals von der Strömungsgeschwindigkeit besitzen.

3.4.2.3 Den weiteren Anspruch an die kontinuierlich quantitativ messende Einrichtung der Quelle EEV-Nr. 120211S13 regeln die besonderen Festlegungen der spezifischen Anordnung nach § 29 BImSchG vom 13.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW § 29 BImSchG. Dies gilt insbesondere für die nach Nr. 5.3.2.2 der VDI 3950 vorgeschriebene Eignungsbekanntgabe der automatischen Messwerterechner- und elektronischen Emissionsdaten-Auswerteeinrichtungen der verketteten Messeinrichtung, die Erfassung der Betriebsparameter einschließlich relevanter Statussignale, die Kontrolle des Einbaus der kontinuierlich messenden Einrichtung, die Vollständigkeit der Kette des erforderlichen messtechnischen Equipments und die vorschriftsmäßige Anwendung des Equipments sowie für die Kalibrierungen etc.

3.5 Gerüche

3.5.1 Die Quelle EEV-Nr. 120211S13 ist in das Geruchskataster einzupflegen, sobald spezifische gutachtliche bzw. hausinterne Bewertungen vorliegen.

3.5.2 Die Geruchswirkung der vom Genehmigungsgegenstand tangierten Quellen ist durch eine gutachtliche Messung bewerten zu lassen.

3.5.3 Die Messplanung und Beurteilungsmethode für die Feststellung der Geruchswirkung ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.

3.5.4 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.

- 3.5.5 Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 3.5.6 Das Ergebnis der gutachtlichen Bewertung ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2 schriftlich zu übersenden.
- 3.5.7 Die Geruchsanierungsanordnung vom 19.03.2013 für die Durchführung einer zweiten Stufe der Geruchssanierung gilt auch für die Quellen EEV-Nr. 120211S01 und EEV-Nr. 120211S1.

4. Lärmschutz

4.1 Emissionsbegrenzung

- 4.1.1 Der Schalleistungspegel der hiermit genehmigten Abgasreinigungseinrichtung darf $L_w = 80$ dB(A) nicht überschreiten.
- 4.1.2 Der Kaminaustritt der Emissionsquelle EEV-Nr. 120211S13 darf als Schallquelle an einem zylindrischen Rohraustritt die Schalleistung $L_w = 80$ dB(A) nicht überschreiten.

4.2 Lärmmessung

- 4.2.1 Die Schalleistungspegel sind in der Regel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Verfahren zu bestimmen. Ansonsten ist in möglichst enger Anlehnung an die dort genannten Normen zu messen. Aus den Schalleistungspegeln sind die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

Hinweis:

Das mit der Schallintensitätsmessung arbeitende Hüllflächenverfahren nach ISO 9614 ist für eine Bestimmung der Schalleistung von Maschinen unter den hierfür üblichen Umgebungsbedingungen fast immer mit hinreichender Genauigkeit anwendbar.

- 4.2.2 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.
- 4.2.3 Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 4.2.4 Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2 zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.3 Allgemeines zum Thema Lärm

- 4.3.1 Die neuen Quellen sind mit ihren Schalleistungspegeln in das betriebliche Lärmkatalog / Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

5. EEV-Quellenverzeichnis

- 5.1 Die Quellenänderungen sind in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.
- 5.2 Der Überwachungsbehörde ist zeitnah eine aktualisierte Ausführung des Emissionsquellenverzeichnisses zuzusenden.

6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

6.1 Gesundheits- und Arbeitsschutz

- 6.1.1 An den Arbeitsplätzen der Anlage (hier: neue Entstaubungsanlage Gießerei G7, Betriebseinheit 120211) sind die Gefährdungen und Belastungen zu beurteilen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Grundlage dafür können die Ergebnisse von Sicherheitsbegehungen sein. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei Veränderungen an Arbeitsplätzen zu aktualisieren.
(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen vorzulegen.

- 6.1.2 Für die Anlage (hier: neue Entstaubungsanlage Gießerei G7, Betriebseinheit 120211) sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgendes enthalten sein muss:

- Angaben über Bedienung und Wartung
- Inbetriebnahme
- Stillsetzung und
- Verhalten bei Betriebsstörungen.

Die Betriebsanweisungen sind der Aufsichtsperson auszuhändigen. Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Inhalt vertraut zu machen.

6.2 Sicherheitstechnik

- 6.2.1 Vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen (hier: neue Entstaubungsanlage Gießerei G7, Betriebseinheit 120211) sind die Anlagenteile von einer befähigten Person auf die ordnungsgemäße Aufstellung und Ausführung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dezernat 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen.
(§§ 10, 11 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203)

7. Abfallrecht

7.1 Die im Output der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung wie nachfolgend genannt einzustufen:

Lfd. Nr.	Interne Abfallbezeichnung	AVV – Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Abfall-status
A002 4	Altöl,	130205*	nichtchlorierte Maschinen-Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlich, Verwertung
A000 9	abgeschiedener Staub/Sand	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	nicht gefährlich, vorrangig Verwertung
A002 7	Filtermaterialien, verschlissen,	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	nicht gefährlich, vorrangig Verwertung
A002 8	Gewerbeabfall, hausmüllartig	200301	gemischte Siedlungsabfälle	nicht gefährlich, vorrangig Verwertung

Die anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

7.2 Vom Vorrang der Verwertung von AS 100908 kann nur dann abgewichen werden, wenn die Verwertung dieses Abfalls im Vergleich zu dessen Beseitigung wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.1, Marburger Straße 91, 35390 Gießen in einem entsprechenden Kostenvergleich nachzuweisen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige

Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG (im Weiteren Firma Winter) betreibt in 35260 Stadtallendorf eine Eisengießerei gemäß Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die letzte wesentliche Änderung der Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 16.12.13 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 - Winter 2/13 genehmigt.

Verfahrensablauf

Am 11.11.2013 hat die Firma Winter den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung im Bereich der Gießerei G7 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage und die Durchführung der damit verbundenen Neuordnung der Abluftströme nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG zu genehmigen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft, eine Ergänzung der Unterlagen war nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 19.12.2013 wurde der Firma Winter das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, konnte stattgegeben werden. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die bestehende Eisengießerei der Firma Winter besteht auf Grund ihrer Verarbeitungsleistung an Flüssigisen nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Verpflichtung wurde mit der UVP im Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Eisengießerei im Jahr 2004/05, Az.: IV/Mr - 44.1 53e 621 - Winter 2/03, entsprochen.

Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die bestehende Eisengießerei ist gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind gemäß § 3e UVPG in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Von daher wurden im vorliegenden Fall die Auswirkungen auf die Umwelt sämtlicher Änderungen oder Erweiterungen seit der vorgenannten Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2004/05 in die Prüfung einbezogen. Es handelt sich dabei um Änderungen für die insgesamt neun Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG und 35 Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG durchgeführt worden sind. Die Änderungen betrafen dabei verschiedene Teilanlagen der bestehenden Eisengießerei.

Für den Bereich der Anzeigeverfahren kann festgestellt werden, dass in allen Verfahren eine kapazitive Erweiterung der Eisengießerei ausgeschlossen wurde. In einer Vielzahl der Fälle handelte es sich bei den angezeigten Maßnahmen um Vorhaben, die im Rahmen des Altanlagen-sanierungsprogrammes zu Änderungen an den Gießereianlagen geführt haben, die sich positiv auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgewirkt haben. Summierungen der Umweltauswirkungen, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten, sind nicht erkennbar.

Gleiches gilt für die neun am Standort durchgeführten Genehmigungsverfahren. Keines der durchgeführten Genehmigungsverfahren beinhaltete eine Erhöhung des Eisendurchsatzes. Die Verfahren gingen in den meisten Fällen mit der Optimierung einzelner Prozesse in der Eisengießerei einher. In keinem Verfahren wurden die Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich nachteilig eingestuft. Auch wurde in keinem Verfahren die Vorlage einer Immissionsprognose erforderlich, weil die Zunahme der Luftverunreinigungen jeweils unterhalb der Bagatellmassenstromschwelle lag. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt beantragt und genehmigt, wie z. B. der Einsatz von Absolutfiltern. Insgesamt haben die genehmigten Maßnahmen sukzessiv eher zu einer zunehmenden Neutralisierung von Umweltauswirkungen geführt.

Durch das beantragte Vorhaben selbst kommt es zu keiner Neuversiegelung von Freiflächen. Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens durch die geplante Maßnahme können ausgeschlossen werden. Zusätzliche Lärmimmissionen werden auf Grund des irrelevanten Immissionsbeitrages der neuen Anlage ausgeschlossen. In Bezug auf die Luftreinhaltung ist die Maßnahme als verbessernd, im Hinblick auf Gerüche als neutral bis verbessernd einzustufen.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor, sensible Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelistet sind, werden durch das Vorhaben nicht erheblich zusätzlich belastet.

Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

Nach abschließender überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem beantragten Vorhaben hinsichtlich der Merkmale als auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Auch die Berücksichtigung früherer Änderungen oder Erweiterungen hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 24.02.2014 im Staatsanzeiger des Landes veröffentlicht.

Prüfung des Antrags auf Verzicht der Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde dann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Firma Winter vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Nähere

Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im nachfolgenden Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange, hinsichtlich des erforderlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Fachdezernat 25.1, Arbeitsschutz Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 43.2, Immissionsschutz II hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- das Fachdezernat 42.1, Industrielle Abfallwirtschaft hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 41.4, Industrielles Abwasser hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- das Fachdezernat 53.1, Forsten und Naturschutz I hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange und im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- das Fachdezernat 22, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Luftrettung, Zivile Verteidigung hinsichtlich die Werkfeuerwehr betreffender Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

In Ihrem Antrag führt die Firma Winter aus, dass das beantragte Projekt der Verbesserung der Emissionssituation in der Nachbarschaft in Bezug auf diffuse Staubemissionen dient. Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Entstaubungsanlage mit einer Nennleistung von 500.000 m³/h in der Betriebseinheit 120211 (Formerei/Sandaufbereitung) der Gießerei G7 im Leistungscenter 1 erreicht werden. Die neue Entstaubungsanlage soll genutzt werden um das Abluftkonzept der Gießerei G7 insgesamt zu optimieren. So werden

durch die Anlage zwei ältere Entstaubungsanlagen der Fa. Handte ersetzt und weitere Absaugkapazitäten für den Bereich der Gießerei G7 bereitgestellt. Bei der Entstaubungsanlage handelt es sich um einen konventionellen Trockenfilter nach dem Stand der Technik, die Abluft wird über einen neu zu errichtenden Kamin mit einer Mündungshöhe von 43,4 m abgeleitet. Die neue Entstaubungsanlage kommt über dem bestehenden Gebäude der Kernkastenreparatur zur Aufstellung. Der betroffene Bereich ist somit bereits vollständig überbaut, zu einer zusätzlichen Versiegelung von Freiflächen kommt es nicht. Die genehmigte Verarbeitungskapazität der Gießerei G7 von 28 Tonnen Flüssigmetall pro Stunde bleibt von der Maßnahme unberührt. Ebenso erfolgt keine Änderung der Einsatzstoffe, der Betriebszeiten und der Betriebsweise der Gießerei G7.

Die immissionsschutzseitigen Betrachtungen zu den durch das Vorhaben möglichen Auswirkungen und Belästigungen beziehen sich auf die Parameter Luft, Gerüche und Lärm.

Luftreinhaltung

Ziel des beantragten Projekts ist die deutliche Reduzierung diffus auftretender Staub- und Geruchsemissionen an der materiell wie kapazitiv unverändert immissionsschutzrechtlich genehmigten Gießerei G7. Dieses Ziel wird durch den beschriebenen Ersatz der veralteten Entstaubungsanlagen und die Neuordnung und Neudimensionierung bestehender Absaugpositionen erreicht. Dabei werden die bisher diffus an der Anlage auftretenden Stäube zukünftig besser erfasst, der gefasste Abgasstrom mittels Trockenentstaubung gereinigt und abgeleitet.

Mit diesem auf Emissionsminderung ausgerichteten Projekt wird sich die Staubdeposition durch diffuse Emissionen aus dem Bereich G7 deutlich verbessern. Obwohl es unter Zugrundelegung des beantragten Staubgrenzwertes nominal zu einer Erhöhung der gefassten Staubfracht um 3,7 kg/h kommt, ist eine Erhöhung der Staubimmission bzw. Deposition auf Grund der Verringerung der diffusen Emissionen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Stoff Benzol, für den sich unter Zugrundelegung des Grenzwertes nach Ziffer 5.4.3.7.1 TA Luft nominal eine zusätzliche Fracht von 2,5 kg/h ergibt.

Bilanzierend -wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt- ist im tatsächlichen Betrieb davon auszugehen, dass es durch den Ersatz der alten Entstaubungsanlagen trotz Verdoppelung der theoretisch maximal zulässigen Fracht nicht zu einer Steigerung des zu erwartenden Massenstroms kommt.

Staubemission reinluftseitig aus gemessenen Quellen und einer prognostizierten Quelle:

Quelle	Konzentration theoretisch maximal [mg/m ³]	Konzentration tatsächlich (Messung) [mg/m ³]	Fracht theoretisch maximal [kg/h]	Fracht tatsächlich (Messung/Schätzung) [kg/h]	Ab-scheide-grad	Status
120410S01	10	23*	0,65	1,5	> 95 %	Wegfall
120410S02	10	9**	0,65	0,6	>95 %	Wegfall
120211S13	10	4***	5	2***	>95 %	Neu
120211S01	10	0,6*	1,85	0,1	>95 %	Bestand
∑ Bestand			3,15	2,2		
∑ Neu			6,85	2,1		

*) Messung 2011,

**) Messung 2007,

***) die angenommenen Werte spiegeln die Erfahrung mit Abscheidegraden moderner Filter wieder

Die Bewertung der tatsächlich zu erwartenden Emissionsfracht unter den Annahmen

- der materiellen und kapazitiven Konstanz der Giessereianlage,
- einer quasi konstanten (geringfügig ansteigenden) Rohgasbeladung durch Optimierung und Neuordnung der Erfassungsstellen,
- der Eliminierung diffuser Emissionen,
- der komfortablen Filterflächenauslegung,
- der prognostizierten Reingaskonzentration

lässt bei der geführten Quelle keine Erhöhung erwarten. Der Vergleich des Frachtverhaltens zeigt, dass im tatsächlichen Betrieb nur 1/3 der theoretisch maximalen Fracht zu erwarten ist.

Der Ansatz, hier die tatsächlich und messtechnisch erhobenen Reinluftfrachten zur Bewertung heranzuziehen, entspricht der Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Dort wird für die Massenstrombewertung zur Ermittlung der Immissionskenngrößen vorgegeben;

1. die Mittelung der Betriebsstunden einer Kalenderwoche,
2. der bestimmungsgemäße Betrieb der Luftreinhalteeinrichtung und
3. die ungünstigsten Betriebsbedingungen der Anlage.

Bei der Vorgabe dieser Bewertungsgrundlagen tritt die Begründung einer theoretisch maximalen Fracht-Betrachtung zurück und das tatsächliche Frachtverhalten, gestützt auf gutachtliche Messungen bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und ungünstigsten Betriebsbedingungen ist maßgeblich.

Auf eine Ermittlung der Immissions-Kenngrößen gemäß Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft wurde im Genehmigungsverfahren verzichtet. Grund hierfür ist, dass die bisher von der Anlage ausgehenden diffusen Emissionen minimiert werden, was zu einer Verbesserung der Immissionssituation in der Umgebung der Anlage führt. Eine Ermittlung der Kenngrößen würde somit im Ergebnis eine Verbesserung der Immissionssituation für Staub und Benzol anzeigen. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall - im Sinne des Nachbarschaftsschutzes - der schnellstmöglichen Umsetzung der verbessernden Maßnahme Vorrang gegenüber der zeitaufwendigen Ermittlung von Kenngrößen eingeräumt werden. Am Rande sei bemerkt, dass Ergebnisse aus vorangegangenen Ermittlungen der Jahre 2002/2003 und 2008 vorliegen und diese bereits Gegenstand fortwährender Maßnahmen zur Luftreinhaltung am Standort sind. Im Rahmen der Überwachung der Anlage ist bereits geplant, eine Kenngrößenbestimmung nach Nr. 4.6.1.2 TA Luft am Standort durchführen zu lassen. Dabei sollen auch die Staubinhaltsstoffe immissionsseitig gemessen werden, die seit Absolvierung des Altanlagen-sanierungsprogramms (ASP) aufgrund des Verzichts auf Messung einer Reihe von Schwermetallen und anorganischen Bestandteilen emissionsseitig nicht mehr beurteilt wurden.

Im Übrigen wäre das gegenständliche Genehmigungsverfahren überwachungsseitig per Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erzwungen worden.

Der materielle Inhalt einer Anordnung, wie auch des daraufhin entwickelten BImSchG-Antrags, hätte zur Erzielung der dringend erforderlichen Staubsanierung in jedem Fall einen vergleichbaren Konstrukt und adäquaten Regelungsinhalte gehabt.

Emissionsgrenzwerte unterhalb der Grenzwerte der TA Luft

Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für Staub an den Quellen EEV-Nr. 120211S01 und EEV-Nr. 120211S13 unterschreiten die Grenzwertregelungen der TA Luft. Für beide Emissionsquellen wurde in diesem Bescheid statt 20 mg/m^3 jeweils die Emissionsbegrenzung 10 mg/m^3 für staubförmige Emissionen festgeschrieben.

Die Emissionsquelle EEV-Nr. 120211S01 wurde bereits zuvor im Genehmigungsbescheid vom 3.11.2003, Az.: IV/Mr 43.1 53e 621 – Winter 1/03 mit 10 mg/m^3 für staubförmige Emis-

sionen begrenzt. Diesbezüglich regelt die Nr. 5 der TA Luft, Ziffer 5.1.1 zweitletzter Absatz: „Wurden bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, die über die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 hinausgehen, sind diese im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG weiterhin maßgeblich.“ Aus diesem Grund wurde der vorgenannte Wert auch im Rahmen dieser neuen Beurteilung der Emissionsquelle mit Nebenbestimmung 3.1.1.1 festgeschrieben. Davon unabhängig wurde von der Firma Winter selbst für beide o.g. Emissionsquellen der Grenzwert von 10 mg/m³ für staubförmige Emissionen beantragt. Für die neue Emissionsquelle 120211S13 wird dieser Wert mit der Nebenbestimmung 3.1.2.1 in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Geruch

Das Ziel der beantragten Maßnahme ist -wie bereits genannt- die deutliche Reduzierung diffus auftretender Staub- u. Geruchsemissionen aus der materiell wie kapazitiv unverändert immissionsschutzrechtlich genehmigten Gießerei G7. Da sich die rohgasseitige Geruchsfracht nicht ändert, muss davon ausgegangen werden, dass die Erfassung und Ableitung der diffusen geruchsbeladenen Stäube über die neue Quelle S13 nicht zu einer Erhöhung der Geruchsimmission, sondern aufgrund der besseren Verteilung eine immissionsseitige Reduzierung erwarten lassen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass durch die geplanten Maßnahmen die Bemühungen der Antragstellerin geruchsintensive Prozesse zu minimieren Rechnung getragen wird. Somit können zusätzliche schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen, die durch Gerüche hervorgerufen werden, ausgeschlossen werden.

Lärm

In ihrer lärmspezifischen Gesamtwirkung erhebt der Antragsgegenstand den Anspruch, an den relevanten Immissionsaufpunkten > 300 m nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag zu leisten. Entgegen der Antragstellung, auf eine Reglementierung zu verzichten, wird es für erforderlich erachtet, die Schalleistung des neuen Kamins festzuschreiben und eine messtechnische Prüfung der tatsächlichen Emission zur Übernahme in das betriebliche Lärmkataster zu fordern. Für den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zur Nachtzeit darf sich im Einwirkungsbereich des Werksgeländes kein pegelerhöhender Beitrag durch Aggregate und Betrieb des Genehmigungsgegenstands ergeben. Der irrelevante Lärmbeitrag im Mischgebiet am MP4 von -15 dB immissionsseitig erfordert damit eine Unterschreitung der Schalleistung für die Kaminmündung von 90 dB. Da die Antragstellerin die Anlage gemäß ihren Angaben in Kapitel 13 auf eine maximale Schalleistung von 80 dB(A) auslegt, wird dieser Wert in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz Nr. 4 ff festgesetzt.

Bei Beachtung der dort aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Insgesamt werden die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - als erfüllt angesehen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Aus dem Bereich des Immissionsschutzes haben sich keine einer Genehmigung entgegenstehenden Gründe ergeben.

Abfall

Durch das beantragte Projekt erhöht sich der Anfall an Filterstäuben, neue Abfallarten entstehen nicht. Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung

der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgungspflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung. Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG. Die Outputabfälle sind üblicherweise alle verwertbar und in den Antragsunterlagen wurde nichts aufgeführt das eine Verwertung ausschließt.

Unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird insoweit als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Somit kann aus heutiger Sicht auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Im Bereich Gefahrenabwehr waren keine Nebenbestimmungen erforderlich. Insbesondere bestanden keine Bedenken, dem Antrag gemäß § 63 auf Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs.2 HBO (Ausführung tragende Konstruktion in F 0) stattzugeben.

Einvernehmen der Gemeinde

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf wurde hinsichtlich seines Einvernehmens zu den geplanten Maßnahmen der Antragstellerin beteiligt. Das Einvernehmen wurde erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt -unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Naturschutz

Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem Werksgelände der Firma Winter realisiert. Das geplante Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

TEHG

Die Darlegungen zum TEHG in den Kapiteln 8.4 und 19 der Antragsunterlagen sind plausibel. Zusätzliche Treibhausgase werden nicht emittiert.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Betriebssicherheitsverordnung, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

Es wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 3777), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.

- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).



Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die mit vorangestellter Genehmigung vom 10.04.2014 unter dem Altenzeichen IV/43.2 53e 621 Winter 3/13 genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.